



Informationsblatt für Versicherungsvermittler zur Vertriebsunterstützung

Steuerberater

Im Bundesgebiet gab es zum 01.01.2018 insgesamt 96.571 Mitglieder der Bundessteuerberaterkammer. Davon waren 60.410 selbstständige Steuerberater, 26.264 angestellte Steuerberater und 9.897 Steuerberatergesellschaften. Insgesamt ist damit ein Anstieg von 0,8% zum Vorjahr festzustellen. (Quelle Bundessteuerberaterkammer).

Die Aufgaben eines Steuerberaters reichen von der Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten bis hin zur Vertretung in Streitfällen mit dem Finanzamt oder bei Prozessen vor dem Finanzgericht. Die Tätigkeit eines Steuerberaters umfasst sowohl die Beratung zur Steuererklärung und Steurdurchsetzung, als auch die Hilfestellung in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten wie der Erstellung von Buchführungen und Jahresabschlüssen. Aufgrund der Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften besteht die Gefahr, dass dem Steuerberater ein Fehler unterläuft, der zu einem Schaden führt und einen Schadenersatzanspruch begründet.

Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt den Rückhalt, sich auf das Wesentliche, die Betreuung der Mandanten, zu konzentrieren. Sie sichert die Vermögensschäden des Steuerberaters ab und ist ohnehin verpflichtend für Selbständige (§ 67 StBerG).

Zu berücksichtigen ist, dass Personen- oder Sachschäden und deren Folgeschäden grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst sind, da dies gerade nicht dem klassischen Risiko der Berufsgruppe entspricht. Dieses Risikopotential darf aber bei einer umfassenden Abdeckung der beruflichen Risiken nicht vernachlässigt werden.

Welche Schadenbilder gibt es?

Pflichtverstöße aus dem Steuerberatervertrag, wie z.B. Fristversäumnis, Übersehen einer Vorschrift oder eines Gesetzes und / oder eine nicht ausreichende Risikoaufklärung des Mandanten können eine Schadenersatzforderung hervorrufen.

In einer Sozietät / Partnerschaft haften die Partner außerdem uneingeschränkt für Schadenersatzforderungen, die aus Berufsverstößen der anderen Sozien / Partner oder Mitarbeiter entstehen. So auch bei gemischten Sozietäten / Partnerschaften mit Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, dies ggf. auch unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austritts aus der Sozietät / Partnerschaft.

Was sollte versichert sein?

Der Versicherungsschutz sollte neben der Tätigkeiten eines Steuerberaters (gemäß StBerG) auch weitere

typische steuerberaterfremde Tätigkeiten abdecken: Insolvenzverwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter oder Treuhänder gemäß InsO, gerichtlich bestellter Liquidator oder Abwickler; Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Vorsorgebevollmächtigter, Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Praxisabwickler gemäß § 70 StBerG, außerdem die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden (vgl. § 5 RDG).

Für weitere individuelle Tätigkeiten stellen wir gerne ein besonderes Deckungskonzept zur Verfügung.

Sofern der Steuerberater Büros im Ausland unterhält, empfehlen wir, grundsätzlich Versicherungsschutz vor Ort zu nehmen. Die Versicherer vor Ort können viel besser auf die örtlichen Gegebenheiten eingehen und Versicherungsschutz zur Verfügung stellen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Was ist die richtige Versicherungssumme?

Diese Frage sollte sich immer wieder gestellt werden. Die Mindestversicherungssumme für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften beträgt 250.000 EUR und muss pro Jahr mindestens 4-fach zur Verfügung stehen (vgl. § 52 DVStB), wobei § 67 StBerG eine angemessene Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus ihrer Berufstätigkeit fordert, d.h. die individuell angemessene Versicherungssumme kann höher ausfallen.

Sofern die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt wird, muss die Mindestversicherung 1.000.000 EUR pro Schadenfall betragen (vgl. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG).

Zum Zweck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung können sich Steuerberater zu verschiedenen Gesellschaftsformen, wie bspw. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), einfachen Partnerschaftsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH), GmbH, AG oder auch Kommanditgesellschaft zusammenschließen.

Im Falle einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft unterliegt die Gesellschaft selbst keiner Versicherungspflicht, die Mitversicherung ist aber zu empfehlen.

In fast jedem Fall liegt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflicht bei 250.000 EUR pro Versicherungsfall.



Die Mindestversicherung für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) beträgt allerdings 1.000.000 EUR pro Versicherungsfall. Auch hier muss die Jahreshöchstleistung mindestens das 4-fache der Versicherungssumme pro Schadenfall betragen (vgl. § 52 Abs. 4 DVStB). Besonderheiten gelten zudem für die Tätigkeit von Steuerberatern in gemischten Sozietäten / Partnerschaften.

Über höhere Versicherungssummen kann letztlich nur der Versicherungsnehmer subjektiv für sich eine Entscheidung treffen. Worin sieht dieser sein wirtschaftliches Risiko? Die veränderte Anspruchsmentalität, die Mandantenstruktur der Kanzlei sowie die Absicherung der eigenen Vermögenswerte sollten bei der Beantwortung im Vordergrund stehen. Welche Schadenforderung würde die Existenz der eigenen Praxis oder gar das Privatvermögen bedrohen?

Zu bedenken ist dabei immer, dass der Verstoß, welcher zum Schadenersatzanspruch führt, Jahre vor dem geltend gemachten Anspruch liegen kann. Für die Frage, welchen Inhalt und welche Höhe der Versicherungsschutz hat, kommt es grundsätzlich auf den Versicherungsvertrag an, welcher zum Zeitpunkt des Verstoßes bestanden hat. Damit ist bei der Wahl der Versicherungssumme z.B. auch eine mögliche Inflation zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist auch eine gesamtschuldnerische Inanspruchnahme, wenn der Steuerberater mit weiteren Sozieren / Partnern tätig ist. Die Berufsträger sollten immer gleich hoch versichert sein, damit es nicht zu Deckungseinschränkungen im Schadenfall kommt.

Bei der Wahl der Versicherungssumme sollte auch beachtet werden, dass die Höhe der Mindestversicherungssumme seit Inkrafttreten der DVStB im Jahr 1979 unverändert ist und somit die Aufnahme weiterer Tätigkeiten der Steuerberater, die Rechtsprechung zur Haftung und die Inflation bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt wurden. Der Steuerberater sollte sich deshalb für eine Versicherungssumme oberhalb der Mindestversicherungssumme entscheiden.

In gewissen Fällen ist es sinnvoll, Mandate mittels einer Einzelobjektdeckung zu versichern, damit für dieses Risiko ausschließlich die gewählte Versicherungssumme zur Verfügung steht und der eigene Grundvertrag freigehalten wird. Oftmals bestehen gerade die Mandanten auf den Erwerb einer Einzelobjektdeckung, um sicherzugehen, dass im Fall eines Beratungsfehlers auch ausreichend Kapazität für ihren Schaden zur Verfügung steht. Die Prämie hierfür wird oftmals durch die Mandanten übernommen.

Wie errechnet der Risikoträger die Prämie?

Die Prämie ist abhängig von der Kanzleigröße (Anzahl der Steuerberater, Sozieren, Partner, angestellte Steuerberater und juristisch oder betriebswirtschaftlich vorgebildete Mitarbeiter bzw. der Umsatzgröße).

Neben dieser festen Berechnungsgröße sind aber ggf. auch die Beratungsfelder und evtl. weitere zulässige Nebentätigkeiten zu berücksichtigen.

Die Angebotserstellung wird durch Aufnahme eines Risikofragebogens regelmäßig erheblich erleichtert.

Ist eine Rückwärtsversicherung sinnvoll?

Die Rückwärtsversicherung deckt alle Verstöße, die der Antragsteller vor Abschluss der Versicherung möglicherweise begangen hat. Dies gilt aber nur für solche Verstöße, welche dem Antragsteller nicht bekannt sind (§ 2 Abs. 2 der AVB).

Für Steuerberater kann diese Rückwärtsversicherung besondere Bedeutung haben. Wenn der Antragsteller bis dato eine Versicherung mit zu geringen Versicherungssummen unterhält oder das subjektive Gefühl nach Sicherheit steigt, dann muss auch das Risiko der letzten Jahre in die Überlegung zur Absicherung miteinbezogen werden.

Welche Nachhaftung ist vereinbart?

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft bietet im Steuerberatungsbereich eine unbegrenzte Nachhaftung, d.h. auch nach Aufhebung der Police genießt der Versicherungsnehmer zeitlich unbegrenzt Versicherungsschutz für Verstöße, die während des versicherten Zeitraumes verursacht wurden.

Was gibt es zusätzlich zu beachten?

Steuerberater, die Wohnimmobilien verwalten, benötigen auch eine Erlaubnis nach § 34 c GewO, da die Befreiung nach § 6 GewO nur für die steuerberatende Tätigkeit gilt. Hierbei muss die Pflichtversicherungssumme für den Wohnimmobilienverwalter gesondert zur Pflichtversicherung des Steuerberaters zur Verfügung stehen.

Bei weiteren Fragen nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Tel. (040) 226 337 - 80
Fax (040) 226 337 - 888
kontakt@allcura-versicherung.de